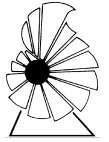


Niederschrift

über die **öffentliche**

Sitzung Nr. **4**

Seite 1



der **Verbandsversammlung**

am

15. Oktober 2025

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen
	<p>Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachstehende Mitglieder:</p> <p>Vorsitzender: Verbandsvorsitzender Klostermeier</p> <p>Gde. Aying VR Wagner --- Gde. Brunenthal VR Kern --- Gde. Hohenbrunn VR Dr. Straßmair --- Gde. Höhenkirchen-Siegersbrunn VRin Konwitschny VR Spingler --- Gde. Neubiberg --- StVR Buck VR Lilge Gde. Putzbrunn VR Schultz Gde. Ottobrunn VR Loderer StVR Dr. Modrow StVR Pohl VRin Markwart-Kunas VR Senft Gde. Sauerlach VRin Bogner VR v. Borries</p> <p><u>Entschuldigt fehlten:</u></p> <p>Gde. Aying VR Oswald, StVR Lechner Gde. Brunenthal VR Gott, StVRin Zietsch, StVRin Hahnel Gde. Hohenbrunn VR Fritzmaier, StVR Kersten Gde. Höhenkirchen-Siegersbrunn VR Voges, StVR Mayer, StVRin Reiprich Gde. Neubiberg VR Pardeller, StVR Körner VR Dr. Knopp Gde. Ottobrunn VRin Hauck VRin Aulenbach</p> <p>Gesamtzahl: 21</p> <p>Soll für die Beschlussfähigkeit bei Abwasserbeseitigung 11 anwesend 16</p> <p>Soll für Beschlussfähigkeit bei Abfallwirtschaft 8 anwesend 9</p> <p>Die Verbandsräte der Gemeinden Ottobrunn und Sauerlach haben an der Beschlussfassung zu reinen Fragen der Abfallwirtschaft nicht teilgenommen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung).</p>		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen
	<p><u>Tagesordnung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 2. Feststellung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG 3. Entlastung des Verbandsvorsitzenden gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG 4. Kalkulation und Festsetzung der Abfallgebühren für den Vorkalkulationszeitraum 01.01.2026 – 31.12.2029 5. Neuerlass einer Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn des Zweckverbandes München-Südost (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) 6. Neuerlass einer Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn des Zweckverbandes München-Südost (Abfallgebührensatzung - AbfGS) 7. Sachstandsbericht Neubau Zweckverband München-Südost 8. Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost vom Grundstück Autobahnmeisterei Hohenbrunn, Putzbrunner Straße 102, Hohenbrunn 9. Genehmigung der Niederschrift vom 25.06.2025 10. Anfragen und Verschiedenes 		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen																
1	<p><u>Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024</u></p> <p>Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, VR Lilge, teilt der Verbandsversammlung mit, dass am 17.09.2025 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2024 stattgefunden hat.</p> <p>Die Prüfung konnte reibungslos durchgeführt werden, alle Unterlagen waren gut zu überprüfen und dokumentiert. Es gab keine Beanstandungen. Auf folgenden Punkt wurde hingewiesen: der Zweckverband erhebt keine Verwaltungsgebühren für z.B. die Probeentnahmegebühren (in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken München).</p> <p>Die Verwaltung erklärt, dass es derzeit aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung keine Gebühren für Bescheiderstellungen erhoben werden. Die Verwaltung sichert eine Überprüfung und ggf. neue Beschlussfassung zu.</p> <p>VR Lilge empfiehlt die Entlastung des Verbandsvorsitzenden.</p> <p>Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht ohne Beschlussfassung zur Kenntnis.</p>																		
2	<p><u>Feststellung der Jahresrechnung 2024 gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG</u></p> <p>Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG wurde die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt und das Ergebnis der Verbandsversammlung am 25.06.2025 bekanntgegeben.</p> <p>Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 schließt mit folgenden Soll-Beträgen:</p> <table data-bbox="359 1512 1069 1624"> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Gesamt</td> <td>26.612.240,38 €</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Gesamt</td> <td>7.390.160,41 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamthaushalt</td> <td>34.002.400,79 €</td> </tr> </table> <p>Die Jahresrechnung ist im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ausgeglichen. Folgende Beträge sind im Rechnungsergebnis enthalten:</p> <p>Folgende Beträge sind im Rechnungsergebnis enthalten:</p> <table data-bbox="359 1814 1308 1982"> <tr> <td>Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt</td> <td>2.365.207,01 €</td> </tr> <tr> <td>Zuführung zur allg. Rücklage</td> <td>441.927,04 €</td> </tr> <tr> <td>Zuführung zur Sonderrücklage</td> <td>54.184,36 €</td> </tr> <tr> <td>Zuführung Gebührenausgleichsrücklage Abwasser</td> <td>553.481,54 €</td> </tr> <tr> <td>Entnahme Gebührenausgleichsrücklage Abfall</td> <td>504.710,97 €</td> </tr> </table>	Verwaltungshaushalt Gesamt	26.612.240,38 €	Vermögenshaushalt Gesamt	7.390.160,41 €	Gesamthaushalt	34.002.400,79 €	Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt	2.365.207,01 €	Zuführung zur allg. Rücklage	441.927,04 €	Zuführung zur Sonderrücklage	54.184,36 €	Zuführung Gebührenausgleichsrücklage Abwasser	553.481,54 €	Entnahme Gebührenausgleichsrücklage Abfall	504.710,97 €		
Verwaltungshaushalt Gesamt	26.612.240,38 €																		
Vermögenshaushalt Gesamt	7.390.160,41 €																		
Gesamthaushalt	34.002.400,79 €																		
Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt	2.365.207,01 €																		
Zuführung zur allg. Rücklage	441.927,04 €																		
Zuführung zur Sonderrücklage	54.184,36 €																		
Zuführung Gebührenausgleichsrücklage Abwasser	553.481,54 €																		
Entnahme Gebührenausgleichsrücklage Abfall	504.710,97 €																		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen																																																
	<p>Die Rücklagen stellen sich wie folgt dar:</p> <table border="1" data-bbox="359 369 1308 1153"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="359 369 1308 409">a) allgemeine Rücklage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="359 409 1085 450">Stand: 01.01.2024</td> <td data-bbox="1085 409 1308 450">1.582.559,14 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 450 1085 490">Rücklagenzuführung</td> <td data-bbox="1085 450 1308 490">441.927,04 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 490 1085 530">Rücklagenentnahme</td> <td data-bbox="1085 490 1308 530">- €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 530 1085 571">Stand: 31.12.2024</td> <td data-bbox="1085 530 1308 571">2.024.486,18 €</td> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="359 571 1308 611">b) allgemeine Rücklage (aus Zuwendungen)</th> </tr> <tr> <td data-bbox="359 611 1085 651">Stand: 01.01.2024</td> <td data-bbox="1085 611 1308 651">478.370,93 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 651 1085 692">Rücklagenzuführung</td> <td data-bbox="1085 651 1308 692">54.184,36 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 692 1085 732">Rücklagenentnahme</td> <td data-bbox="1085 692 1308 732">- €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 732 1085 772">Stand: 31.12.2024</td> <td data-bbox="1085 732 1308 772">532.555,29 €</td> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="359 772 1308 813">c) Gebührenausgleichsrücklage Abwasser</th> </tr> <tr> <td data-bbox="359 813 1085 853">Stand: 01.01.2024</td> <td data-bbox="1085 813 1308 853">-863.684,12 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 853 1085 893">Rücklagenzuführung</td> <td data-bbox="1085 853 1308 893">553.481,54 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 893 1085 934">Rücklagenentnahme</td> <td data-bbox="1085 893 1308 934">- €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 934 1085 974">Stand: 31.12.2024</td> <td data-bbox="1085 934 1308 974">-310.202,58 €</td> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="359 974 1308 1014">d) Gebührenausgleichsrücklage Abfallwirtschaft</th> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1014 1085 1055">Stand: 01.01.2024</td> <td data-bbox="1085 1014 1308 1055">-1.659.021,63 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1055 1085 1095">Rücklagenzuführung</td> <td data-bbox="1085 1055 1308 1095">- €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1095 1085 1135">Rücklagenentnahme</td> <td data-bbox="1085 1095 1308 1135">504.710,97 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1135 1085 1176">Stand: 31.12.2024</td> <td data-bbox="1085 1135 1308 1176">-2.163.732,60 €</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="359 1176 1308 1310">Die Höhe der allgemeinen Rücklage wird im Vermögenshaushalt als Kasseneinnahme – und Kassenausgaberes nachgewiesen. Der BKPV sieht dies als praktikable Möglichkeit der Rücklagendarstellung im Haushalt.</p> <p data-bbox="359 1332 1308 1556">Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden der Verbandsversammlung unter TOP 2 in der Sitzung am 25.06.2025 vorgelegt, erörtert und von ihr genehmigt. Die Planabweichungen waren zeitlich unabweisbar. Die Planabweichungen betragen im Verwaltungshaushalt 1.042.063,06 € und im Vermögenshaushalt 705.500,64 €.</p> <p data-bbox="359 1579 1308 1892">Für das Jahr 2024 war eine Kreditaufnahme in Höhe von 2,5 Mio. € geplant. Neu aufgenommen wurden 3,3 Mio. €. Aufgrund der Verlängerung der Laufzeiten für Kreditermächtigungen nach Art. 71 Abs. 3 GO, wurde der im Haushaltsjahr 2023 gebildete Haushaltsrest für nicht beanspruchte Kreditermächtigungen in Höhe von 800 T€ in das Haushaltsjahr 2024 übertragen und in Anspruch genommen. Die ordentliche Tilgung belief sich auf einen Betrag von rd. 3,4 Mio. € (Vorjahr: 3,7 Mio. €). Der Schuldenstand verringerte sich zum Jahresende auf 9.027.308,82 € (Vorjahr: 9.160.310,92 €).</p> <table border="1" data-bbox="359 1915 957 2060"> <tbody> <tr> <td data-bbox="359 1915 718 1955">Stand: 01.01.2024</td> <td data-bbox="718 1915 957 1955">9.160.310,92 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1955 718 1995">Tilgung 2024</td> <td data-bbox="718 1955 957 1995">3.433.002,10 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1995 718 2036">Neuaufnahme 2024</td> <td data-bbox="718 1995 957 2036">3.300.000,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 2036 718 2076">Stand: 31.12.2024</td> <td data-bbox="718 2036 957 2076">9.027.308,82 €</td> </tr> </tbody> </table>	a) allgemeine Rücklage		Stand: 01.01.2024	1.582.559,14 €	Rücklagenzuführung	441.927,04 €	Rücklagenentnahme	- €	Stand: 31.12.2024	2.024.486,18 €	b) allgemeine Rücklage (aus Zuwendungen)		Stand: 01.01.2024	478.370,93 €	Rücklagenzuführung	54.184,36 €	Rücklagenentnahme	- €	Stand: 31.12.2024	532.555,29 €	c) Gebührenausgleichsrücklage Abwasser		Stand: 01.01.2024	-863.684,12 €	Rücklagenzuführung	553.481,54 €	Rücklagenentnahme	- €	Stand: 31.12.2024	-310.202,58 €	d) Gebührenausgleichsrücklage Abfallwirtschaft		Stand: 01.01.2024	-1.659.021,63 €	Rücklagenzuführung	- €	Rücklagenentnahme	504.710,97 €	Stand: 31.12.2024	-2.163.732,60 €	Stand: 01.01.2024	9.160.310,92 €	Tilgung 2024	3.433.002,10 €	Neuaufnahme 2024	3.300.000,00 €	Stand: 31.12.2024	9.027.308,82 €		
a) allgemeine Rücklage																																																			
Stand: 01.01.2024	1.582.559,14 €																																																		
Rücklagenzuführung	441.927,04 €																																																		
Rücklagenentnahme	- €																																																		
Stand: 31.12.2024	2.024.486,18 €																																																		
b) allgemeine Rücklage (aus Zuwendungen)																																																			
Stand: 01.01.2024	478.370,93 €																																																		
Rücklagenzuführung	54.184,36 €																																																		
Rücklagenentnahme	- €																																																		
Stand: 31.12.2024	532.555,29 €																																																		
c) Gebührenausgleichsrücklage Abwasser																																																			
Stand: 01.01.2024	-863.684,12 €																																																		
Rücklagenzuführung	553.481,54 €																																																		
Rücklagenentnahme	- €																																																		
Stand: 31.12.2024	-310.202,58 €																																																		
d) Gebührenausgleichsrücklage Abfallwirtschaft																																																			
Stand: 01.01.2024	-1.659.021,63 €																																																		
Rücklagenzuführung	- €																																																		
Rücklagenentnahme	504.710,97 €																																																		
Stand: 31.12.2024	-2.163.732,60 €																																																		
Stand: 01.01.2024	9.160.310,92 €																																																		
Tilgung 2024	3.433.002,10 €																																																		
Neuaufnahme 2024	3.300.000,00 €																																																		
Stand: 31.12.2024	9.027.308,82 €																																																		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen																																																				
	<p>Zur Verstärkung des Kassenbestands wurden kurzfristig Kassenkredite in Anspruch genommen. Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde hierbei beachtet und nicht überschritten. Der Kredit wurde nur so lange wie zwingend notwendig in Anspruch genommen. Die Zinsbelastung für beanspruchte Kassenkredite lag bei 34.403,32 € (Vorjahr: 52.696,14 €). Zur besseren Differenzierung wurde für diese Zinsausgaben eine neue eigene Haushaltsstelle (910.8071) angelegt.</p> <p>Das Vermögen des Zweckverbandes hat sich im Haushaltsjahr 2024 wie folgt entwickelt:</p> <table border="1" data-bbox="359 674 1307 1720"> <thead> <tr> <th colspan="2" data-bbox="359 674 1307 712">a) unbewegliches Vermögen*</th> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="359 712 1307 750">UA 70 - Abwasser</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="359 750 1077 788">Stand: 01.01.2024</td> <td data-bbox="1077 750 1307 788">89.818.758,27 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 788 1077 826">Zugang 2024</td> <td data-bbox="1077 788 1307 826">1.092.463,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 826 1077 864">Abgang 2024</td> <td data-bbox="1077 826 1307 864">- €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 864 1077 902">Abschreibungen 2024</td> <td data-bbox="1077 864 1307 902">3.357.090,87 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 902 1077 940">Stand: 31.12.2024</td> <td data-bbox="1077 902 1307 940">87.554.130,40 €</td> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="359 940 1307 978">Investitionskostenanteile Klärwerk MSE</th> </tr> <tr> <td data-bbox="359 978 1077 1016">Stand: 01.01.2024</td> <td data-bbox="1077 978 1307 1016">5.290.584,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1016 1077 1055">Zugang 2024</td> <td data-bbox="1077 1016 1307 1055">- €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1055 1077 1093">Abgang 2024</td> <td data-bbox="1077 1055 1307 1093">- €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1093 1077 1131">Abschreibungen 2024</td> <td data-bbox="1077 1093 1307 1131">968.420,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1131 1077 1169">Stand: 31.12.2024</td> <td data-bbox="1077 1131 1307 1169">4.322.164,00 €</td> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="359 1193 1307 1232">b) bewegliches Vermögen</th> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="359 1232 1307 1270">UA 70 - Abwasser</th> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1270 1077 1308">Stand: 01.01.2024</td> <td data-bbox="1077 1270 1307 1308">377.044,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1308 1077 1346">Zugang 2024</td> <td data-bbox="1077 1308 1307 1346">384.315,07 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1346 1077 1384">Abgang 2024</td> <td data-bbox="1077 1346 1307 1384">57.816,88 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1384 1077 1422">Abschreibungen 2024</td> <td data-bbox="1077 1384 1307 1422">46.847,19 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1422 1077 1460">Stand: 31.12.2024</td> <td data-bbox="1077 1422 1307 1460">656.695,00 €</td> </tr> <tr> <th colspan="2" data-bbox="359 1485 1307 1523">UA 72 - Abfall</th> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1523 1077 1561">Stand: 01.01.2024</td> <td data-bbox="1077 1523 1307 1561">233.654,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1561 1077 1599">Zugang 2024</td> <td data-bbox="1077 1561 1307 1599">163.854,49 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1599 1077 1637">Abgang 2024</td> <td data-bbox="1077 1599 1307 1637">52.490,03 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1637 1077 1675">Abschreibungen gesamt</td> <td data-bbox="1077 1637 1307 1675">1.599,56 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="359 1675 1077 1713">Stand: 31.12.2024</td> <td data-bbox="1077 1675 1307 1713">*346.618,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="359 1720 1307 1758">(*vom Buchungsprogramm/-system auf vollen Betrag gerundet)</p> <p data-bbox="359 1783 1307 1888">Zum 31.12.2024 beträgt der Wert des unbeweglichen Vermögens insgesamt 91.876.294,40 € (Vorjahr: 95.109 T€) und des beweglichen Vermögens 1.003.313,00 € (Vorjahr: 610 T€).</p> <p data-bbox="359 1912 1307 2018">Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgte am 17. September 2025 durch den von der Verbandsversammlung am 24.06.2020 bestimmten Rechnungsprüfungsausschuss und führte zu keinen Beanstandungen.</p>	a) unbewegliches Vermögen*		UA 70 - Abwasser		Stand: 01.01.2024	89.818.758,27 €	Zugang 2024	1.092.463,00 €	Abgang 2024	- €	Abschreibungen 2024	3.357.090,87 €	Stand: 31.12.2024	87.554.130,40 €	Investitionskostenanteile Klärwerk MSE		Stand: 01.01.2024	5.290.584,00 €	Zugang 2024	- €	Abgang 2024	- €	Abschreibungen 2024	968.420,00 €	Stand: 31.12.2024	4.322.164,00 €	b) bewegliches Vermögen		UA 70 - Abwasser		Stand: 01.01.2024	377.044,00 €	Zugang 2024	384.315,07 €	Abgang 2024	57.816,88 €	Abschreibungen 2024	46.847,19 €	Stand: 31.12.2024	656.695,00 €	UA 72 - Abfall		Stand: 01.01.2024	233.654,00 €	Zugang 2024	163.854,49 €	Abgang 2024	52.490,03 €	Abschreibungen gesamt	1.599,56 €	Stand: 31.12.2024	*346.618,00 €		
a) unbewegliches Vermögen*																																																							
UA 70 - Abwasser																																																							
Stand: 01.01.2024	89.818.758,27 €																																																						
Zugang 2024	1.092.463,00 €																																																						
Abgang 2024	- €																																																						
Abschreibungen 2024	3.357.090,87 €																																																						
Stand: 31.12.2024	87.554.130,40 €																																																						
Investitionskostenanteile Klärwerk MSE																																																							
Stand: 01.01.2024	5.290.584,00 €																																																						
Zugang 2024	- €																																																						
Abgang 2024	- €																																																						
Abschreibungen 2024	968.420,00 €																																																						
Stand: 31.12.2024	4.322.164,00 €																																																						
b) bewegliches Vermögen																																																							
UA 70 - Abwasser																																																							
Stand: 01.01.2024	377.044,00 €																																																						
Zugang 2024	384.315,07 €																																																						
Abgang 2024	57.816,88 €																																																						
Abschreibungen 2024	46.847,19 €																																																						
Stand: 31.12.2024	656.695,00 €																																																						
UA 72 - Abfall																																																							
Stand: 01.01.2024	233.654,00 €																																																						
Zugang 2024	163.854,49 €																																																						
Abgang 2024	52.490,03 €																																																						
Abschreibungen gesamt	1.599,56 €																																																						
Stand: 31.12.2024	*346.618,00 €																																																						

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen den Beschluss						
	<p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Verbandsversammlung nimmt vom Abschluss der Jahresrechnung 2024 entsprechend Art. 102 Abs. 3 GO, Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG Kenntnis. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2024 wird mit folgenden Beträgen festgestellt:</p> <table data-bbox="359 539 1069 640"> <tr> <td>Verwaltungshaushalt Gesamt</td> <td>26.612.240,38 €</td> </tr> <tr> <td>Vermögenshaushalt Gesamt</td> <td>7.390.160,41 €</td> </tr> <tr> <td>Gesamthaushalt</td> <td>34.002.400,79 €</td> </tr> </table> <p>Das Vermögen (unbewegliches u. bewegliches) beläuft sich zum 31.12.2024 auf insgesamt 92.879.607,40 €. Den Rücklagen wurden insgesamt 1.049.592,94 € zugeführt. Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2024 insgesamt 9.027.308,82 €.</p>	Verwaltungshaushalt Gesamt	26.612.240,38 €	Vermögenshaushalt Gesamt	7.390.160,41 €	Gesamthaushalt	34.002.400,79 €	16	0
Verwaltungshaushalt Gesamt	26.612.240,38 €								
Vermögenshaushalt Gesamt	7.390.160,41 €								
Gesamthaushalt	34.002.400,79 €								
3	<p><u>Entlastung des Verbandsvorsitzenden</u> <u>gem. Art. 102 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG</u></p> <p>Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024 wurde erstellt. Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgte am 17.09.2025 und führte zu keinen Beanstandungen. Das Ergebnis der Jahresrechnung wurde unter TOP 2 der Tagesordnung festgestellt. Die Voraussetzungen gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG für eine Entlastung des Verbandsvorsitzenden sind erfüllt.</p> <p><u>Beschluss:</u> Enthaltung: 1</p> <p>Der Verbandsvorsitzende wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG für das Haushaltsjahr 2024 entlastet.</p>	15	0						
4	<p><u>Kalkulation und Festsetzung der Abfallgebühren für den Vorkalkulationszeitraum 01.01.2026 – 31.12.2029</u></p> <p>Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach kann der Zweckverband für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Benutzungsgebühren erheben.</p> <p>Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Verbandsversammlung innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessenausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.</p> <p>Über die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung wurde in der Verbandsversammlung vom 25.06.2025 informiert.</p>								

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen
	<p><u>Bemessungszeitraum</u> In der Vergangenheit wurde jeweils der übliche Bemessungszeitraum von vier Jahren gewählt. Dieser wird auch für die aktuelle Kalkulation beibehalten. Die Gebührenbedarfsberechnung umfasst zur Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckung den Zeitraum 2021 bis 2025 (Nachkalkulation) und zur Berechnung der Abfallgebühren den Zeitraum 2026 bis 2029 (Vorkalkulation). Der letzte Kalkulationszeitraum ist bereits 2024 abgelaufen. Die Gebühren wurden bewusst nicht im Jahr 2024 neu kalkuliert, weil die Entwicklung der Biomüllpreise nicht überschaubar war. Für die Vorkalkulation wurde der übliche Bemessungszeitraum von vier Jahren gewählt. Dieser wird auch für die aktuelle Kalkulation beibehalten.</p> <p><u>Bemessungseinheiten</u> Die Grundgebühr ist zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) so bemessen, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle noch eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet. Mit ihr werden die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden Betriebskosten, sog. Fixkosten wie Personalkosten, Unterhalts- und Instandsetzungskosten, Abschreibungsbeträge und Zinsen ganz oder teilweise abgegolten. Die Grundgebühr ist unabhängig von der Behältergröße immer gleich hoch.</p> <p>In der Leistungsgebühr sind alle leistungsbezogenen Kosten enthalten, die nicht in die Grundgebühr mitaufgenommen werden sollen oder können, da sie je nach Behältergröße unterschiedlich sind. Die Personalkosten, die Betriebs- und Schmierstoffe für die Fahrzeuge, die Kosten und die Fuhröhne für die Restmüllentsorgung werden nach dem Gesamtvolumen aller Behälter pro Jahr aufgeteilt.</p> <p>Die sonstigen Entsorgungskosten, die Biomüllentsorgungskosten und die Fuhröhne für die Biomüllentsorgung werden nach Anzahl aller Behälter, für jede Behältergröße gleich umgelegt. Die Fahrzeugkosten für die wöchentliche Restmülltour und die Personalkosten der Werker für die wöchentliche Restmülltour werden nach Volumen der wöchentlich zu leerenden Restmüllbehälter umgelegt.</p> <p><u>Über- und Unterdeckungen</u> Der Zweckverband setzt daher den Überschuss oder Zuschussbedarf des Unterabschnitts 720 „Abfallwirtschaft“ im Verwaltungshaushalt mit der Kostenüber- bzw. -unterdeckung im Sinne der Gebührenkalkulation gleich, da die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten nicht von den kameralen Ausgaben abweichen. Mit der Jahresrechnung werden auch die kalkulatorischen Kosten und die Verwaltungskosten (Innere Verrechnung) in zutreffender Höhe nachgewiesen.</p> <p>Der Nachkalkulationszeitraum beginnt am 01.01.2021 und schließt mit einer Rücklagenentnahme laut Jahresrechnung von 75.686,42 €. Im Jahr 2022 wurden der Rücklage 219.296,15 €, im Jahr 2023 1.374.286,11 € und im Jahr 2024 504.710,97 € entnommen. Für das Jahr 2025 wird mittels sorgfältiger Schätzung eine Zuführung von 500.000 € erwartet. Es errechnet sich eine Gesamtunterdeckung von 1.673.979,65 €, die im Bemessungszeitraum auszugleichen ist.</p>		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für	Gegen den Beschluss				
	<p><u>Abschreibungen</u> Mit den angemessenen Abschreibungen soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Der Zweckverband schreibt linear auf Anschaffungs- und Herstellungskosten ab.</p> <p><u>Verzinsung</u> Der Zweckverband verzinst sein Anlagekapital nach der Halbwertmethode. Der Zinssatz beträgt 3,8 %.</p> <p><u>Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung</u> Nachkalkulation und Gebührenbedarfsberechnung haben ergeben, dass die Abfallgebühren nicht mehr auskömmlich kalkuliert sind. Im Rahmen der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung ist auch die Abfallwirtschaft von steigenden Kosten in den Bereichen Personal, Beschaffung und Energie betroffen. Im Geltungszeitraum der letzten Gebührenkalkulation war der Zweckverband mit zahlreichen von außen resultierenden Sondereffekten konfrontiert. Auf Grundlage der Vorkalkulation wurden die nachfolgenden Gebührensätze ermittelt:</p>						
Vorkalkulation 2026 - 2029							
Abfallgebührenübersicht Abfallsammlung		Gebühr seit 01.07.2023	Grundgebühr Restmüll	Leistungs- gebühr	Gebühr ab 01.01.2026	%-uale Veränderung	Erhöhung je Leerungs- rythmus
Restmüllentsorgung 14-tägig							
Tarif 310	80 l Restmüll	176,00 €	116,85 €	101,89 €	218,74 €	24,28%	1,64 €
Tarif 320	120 l Restmüll	222,00 €	116,85 €	145,72 €	262,57 €	18,27%	1,56 €
Tarif 330	240 l Restmüll	334,50 €	116,85 €	285,88 €	402,73 €	20,40%	2,62 €
Tarif 340	770 l Restmüll	798,00 €	116,85 €	852,16 €	969,01 €	21,43%	6,58 €
Tarif 350	1100 l Restmüll	1.067,00 €	116,85 €	1.188,84 €	1.305,69 €	22,37%	9,18 €
Restmüllentsorgung wöchentlich							
Tarif 312	80 l Restmüll	280,50 €	116,85 €	221,34 €	338,19 €	20,57%	1,11 €
Tarif 322	120 l Restmüll	364,00 €	116,85 €	327,40 €	444,25 €	22,05%	1,54 €
Tarif 332	240 l Restmüll	623,00 €	116,85 €	653,92 €	770,77 €	23,72%	2,84 €
Tarif 342	770 l Restmüll	1.643,50 €	116,85 €	1.932,23 €	2.049,08 €	24,68%	7,80 €
Tarif 352	1100 l Restmüll	2.279,00 €	116,85 €	2.727,15 €	2.844,00 €	24,79%	10,87 €
Tarif 362	5000 l Restmüll	7.964,00 €	116,85 €	10.149,18 €	10.266,03 €	28,91%	22,13 €
Biomüllentsorgung wöchentlich							
Tarif 371	80 l Biomüll	101,00 €	- €	131,02 €	131,02 €	29,72%	0,58 €
Tarif 372	120 l Biomüll	149,00 €	- €	192,68 €	192,68 €	29,32%	0,84 €
Tarif 373	240 l Biomüll	292,50 €	- €	377,66 €	377,66 €	29,12%	1,64 €

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen den Beschluss																																																																														
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="width: 60%;">Abfallgebührenübersicht spezifische Abfälle und Mietgebühr</th> <th colspan="3" style="text-align: center;">Vorkalkulation 2026 - 2029</th> </tr> <tr> <th style="width: 15%;">Gebühr seit 01.07.2023</th> <th style="width: 15%;">Gebühr ab 01.01.2026</th> <th style="width: 10%;">%-uale Veränderung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abfallsäcke</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hausmüllabfuhr</td> <td style="text-align: right;">5,00 €</td> <td style="text-align: right;">5,00 €</td> <td style="text-align: right;">0,00%</td> </tr> <tr> <td>Anlieferung auf dem Bauhof</td> <td style="text-align: right;">5,00 €</td> <td style="text-align: right;">5,00 €</td> <td style="text-align: right;">0,00%</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Altreifenentsorgung</td> </tr> <tr> <td>je Reifen</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> <td style="text-align: right;">0,00%</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Selbstanlieferung aus Gewerbe, Landwirtschaft oder sonstigen Einrichtungen</td> </tr> <tr> <td>je angefangenen halben m³ Sperrmüll</td> <td style="text-align: right;">30,00 €</td> <td style="text-align: right;">25,00 €</td> <td style="text-align: right;">-20,00%</td> </tr> <tr> <td>je angefangenen halben m³ Holz</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> <td style="text-align: right;">0,00%</td> </tr> <tr> <td>je angefangenen halben m³ Gartenabfälle</td> <td style="text-align: right;">5,00 €</td> <td style="text-align: right;">5,00 €</td> <td style="text-align: right;">0,00%</td> </tr> <tr> <td>je angefangenen halben m³ Bauschutt</td> <td style="text-align: right;">10,00 €</td> <td style="text-align: right;">30,00 €</td> <td style="text-align: right;">66,67%</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Entsorgung von unzulässigen, behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen</td> </tr> <tr> <td>für die erste Gewichtstonne</td> <td style="text-align: right;">210,00 €</td> <td style="text-align: right;">210,00 €</td> <td style="text-align: right;">0,00%</td> </tr> <tr> <td>für jede weiteren angefangenen 10 kg</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> <td style="text-align: right;">3,00 €</td> <td style="text-align: right;">0,00%</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Mietgebühr Abfallgroßbehälter und Abfallgroßraumbehälter pro Jahr</td> </tr> <tr> <td>Tarif 349</td> <td>770 l Abfallgroßbehälter</td> <td style="text-align: right;">69,00 €</td> <td style="text-align: right;">66,00 €</td> <td style="text-align: right;">-4,55%</td> </tr> <tr> <td>Tarif 359</td> <td>1100 l Abfallgroßbehälter</td> <td style="text-align: right;">69,00 €</td> <td style="text-align: right;">77,00 €</td> <td style="text-align: right;">10,39%</td> </tr> <tr> <td>Tarif 369</td> <td>5000 l Abfallgroßraumbehälter</td> <td style="text-align: right;">270,00 €</td> <td style="text-align: right;">294,00 €</td> <td style="text-align: right;">8,16%</td> </tr> </tbody> </table>	Abfallgebührenübersicht spezifische Abfälle und Mietgebühr	Vorkalkulation 2026 - 2029			Gebühr seit 01.07.2023	Gebühr ab 01.01.2026	%-uale Veränderung	Abfallsäcke				Hausmüllabfuhr	5,00 €	5,00 €	0,00%	Anlieferung auf dem Bauhof	5,00 €	5,00 €	0,00%	Altreifenentsorgung				je Reifen	3,00 €	3,00 €	0,00%	Selbstanlieferung aus Gewerbe, Landwirtschaft oder sonstigen Einrichtungen				je angefangenen halben m³ Sperrmüll	30,00 €	25,00 €	-20,00%	je angefangenen halben m³ Holz	10,00 €	10,00 €	0,00%	je angefangenen halben m³ Gartenabfälle	5,00 €	5,00 €	0,00%	je angefangenen halben m³ Bauschutt	10,00 €	30,00 €	66,67%	Entsorgung von unzulässigen, behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen				für die erste Gewichtstonne	210,00 €	210,00 €	0,00%	für jede weiteren angefangenen 10 kg	3,00 €	3,00 €	0,00%	Mietgebühr Abfallgroßbehälter und Abfallgroßraumbehälter pro Jahr				Tarif 349	770 l Abfallgroßbehälter	69,00 €	66,00 €	-4,55%	Tarif 359	1100 l Abfallgroßbehälter	69,00 €	77,00 €	10,39%	Tarif 369	5000 l Abfallgroßraumbehälter	270,00 €	294,00 €	8,16%	9	0
Abfallgebührenübersicht spezifische Abfälle und Mietgebühr	Vorkalkulation 2026 - 2029																																																																																
	Gebühr seit 01.07.2023	Gebühr ab 01.01.2026	%-uale Veränderung																																																																														
Abfallsäcke																																																																																	
Hausmüllabfuhr	5,00 €	5,00 €	0,00%																																																																														
Anlieferung auf dem Bauhof	5,00 €	5,00 €	0,00%																																																																														
Altreifenentsorgung																																																																																	
je Reifen	3,00 €	3,00 €	0,00%																																																																														
Selbstanlieferung aus Gewerbe, Landwirtschaft oder sonstigen Einrichtungen																																																																																	
je angefangenen halben m³ Sperrmüll	30,00 €	25,00 €	-20,00%																																																																														
je angefangenen halben m³ Holz	10,00 €	10,00 €	0,00%																																																																														
je angefangenen halben m³ Gartenabfälle	5,00 €	5,00 €	0,00%																																																																														
je angefangenen halben m³ Bauschutt	10,00 €	30,00 €	66,67%																																																																														
Entsorgung von unzulässigen, behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen																																																																																	
für die erste Gewichtstonne	210,00 €	210,00 €	0,00%																																																																														
für jede weiteren angefangenen 10 kg	3,00 €	3,00 €	0,00%																																																																														
Mietgebühr Abfallgroßbehälter und Abfallgroßraumbehälter pro Jahr																																																																																	
Tarif 349	770 l Abfallgroßbehälter	69,00 €	66,00 €	-4,55%																																																																													
Tarif 359	1100 l Abfallgroßbehälter	69,00 €	77,00 €	10,39%																																																																													
Tarif 369	5000 l Abfallgroßraumbehälter	270,00 €	294,00 €	8,16%																																																																													
5	<p><u>Beschluss:</u> <i>Die Verbandsräte der Gemeinden Ottobrunn und Sauerlach haben gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung an der Beschlussfassung zu reinen Fragen der Abfallwirtschaft nicht teilgenommen.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abfallgebühren für den Bemessungszeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2029 festgesetzt. 2. Die Gebührenerhöhung erfolgt zum 01.01.2026. Für die Abfallgebührensatzung werden die Kalkulationssätze gerundet. 3. Der kalkulatorische Zinssatz wird unverändert auf 3,8 % festgesetzt. <p><u>Neuerlass einer Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in den Gemeinden Aying, Brunthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn des Zweckverbandes München-Südost (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS)</u></p> <p>Die gültige Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes wurde am 16.12.1997 erlassen. Die seitdem zu verzeichnenden Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug gaben Anlass zur umfassenden Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung.</p>																																																																																

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen
	<p>Der Bayerische Landkreistag veröffentlichte am 31.10.2022 das neue nicht-amtliche Satzungsmuster einer Abfallwirtschaftssatzung.</p> <p>Es wurde unter anderem von den Mitgliedern des Umweltausschusses erarbeitet und berücksichtigt die Erfahrungen der Praxis und die aktuellen Rechtsänderungen, insbesondere das geltende Kreislaufwirtschaftsgesetz. Das Satzungsmuster des Zweckverbandes enthält außerdem sprachliche und redaktionelle Überarbeitungen.</p> <p>Die wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Abfallwirtschaftssatzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 1 Abs. 6 Satz 1: „Bioabfall“ wird neu definiert als „... pflanzlich, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle ... sowie Grüngut und Gartenabfälle...“ - § 1 Abs. 7: Definition „Sperrmüll“ aus n.a. Satzungsmuster wird aufgenommen - § 1 Abs. 10: Definition „Beschäftigte“ aus n.a. Satzungsmuster wird aufgenommen - § 1 Abs. 11: Definition „Haushalte“ aus n.a. Satzungsmuster wird aufgenommen - § 5 Abs. 1 Satz 1: aus „öffentliche Abfallentsorgung“ wird „öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung“, Verwendung des Einrichtungsbegriffs nach § 21 GO - § 6: der Überlassungszwang wird nicht mehr mit der Person (Besitzer), sondern mit der Abfallart verbunden - § 12 Abs. 1 Sätze 1 – 3: klarstellende Regelungen zum Verhalten auf dem Wertstoffhof - § 16 Abs. 1 Satz 1: Benutzung eines Biomüllbehälters wird Pflicht - § 22: OWIG-Tatbestände werden an das n. a. Satzungsmuster angepasst; Verstoß gegen den Anschluss- und Benutzungszwang ist nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes kein OWIG-Tatbestand, da Art. 103 Abs. 2 GG (Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.) verletzt ist, Voraussetzungen der Strafbarkeit müssen konkret umschrieben werden - Betriebshof, Bauhof werden einheitlich zu „Wertstoffhof“ - Abfallbehältnisse, Tonnen, Abfallbehälter werden einheitlich zu „Abfallbehältern“ - Behälterschränke, Tonnenschränke, Müllboxen werden einheitlich zu „Mülltonnenboxen“ <p>Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in den Gemeinden Aying, Brunthal, Höhenkirchen-Siegersbrunn, Hohenbrunn, Putzbrunn und Neubiberg (Abfallwirtschaftssatzung Zweckverband München-Südost AbWSZwV) vom 16.12.1997 wird aufgehoben. Der neue Satzungstext lautet:</p>		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen den Beschluss
6	<p>„Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Städte und die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung - ÜVO) und in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom, Az. folgende</p> <p>Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS)“</p> <p><u>Beschluss:</u> <i>Die Verbandsräte der Gemeinden Ottobrunn und Sauerlach haben gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung an der Beschlussfassung zu reinen Fragen der Abfallwirtschaft nicht teilgenommen.</i></p> <p>Die Verbandsversammlung beschließt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der vorliegenden Fassung.</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 spätestens aber einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Putzbrunn und Neubiberg (Abfallwirtschaftssatzung Zweckverband München-Südost AbfWSZwV) vom 16.12.1997 außer Kraft.</p> <p><u>Neuerlass einer Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn des Zweckverbandes München-Südost (Abfallgebührensatzung - AbfGS)</u></p> <p>Die gültige Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes wurde am 17.11.2022 erlassen. Auf der Verbandsversammlung am 25.06.2025 wurde über die notwendige Erhöhung der Abfallgebühren berichtet. Die Beschlussfassung zur Gebührenerhöhung erfolgte unter Tagesordnungspunkt 4 der heutigen Sitzung. Dies macht einen Neuerlass der Abfallgebührensatzung erforderlich.</p> <p>In Abgrenzung zu den amtlichen Mustersatzungen werden die von den kommunalen Spitzenverbänden, von anderen Stellen oder Fachverlagen veröffentlichten Satzungen als Satzungsmuster bezeichnet. Die Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes fußt auf dem vom Bayerischen Landkreistag mit Schreiben vom 13.08.1996 herausgegebenen nicht-amtlichen Satzungsmuster. Wesentliche Rechtsänderungen haben sich seither nicht ergeben.</p>	9	0

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen den Beschluss
7	<p>Die Gebührenschuld als öffentliche Last wurde bereits im Jahr 2015 in der Abfallgebührensatzung verankert. So enthält der Satzungsentwurf im Wesentlichen die Änderung der Gebührensätze, die Änderung der Begrifflichkeit „Abfallentsorgung“ in „Abfallentsorgungseinrichtung“ sowie sprachliche und redaktionelle Überarbeitungen. Die Änderungen sind in der beiliegenden Synopse dargestellt.</p> <p>Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes München-Südost in den Gemeinden Aying, Brunnthäl, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 17.11.2022 wird aufgehoben. Der neue Satzungstext lautet:</p> <p>„Der Zweckverband München-Südost erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende</p> <p>Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost in den Gemeinden Aying, Brunnthäl, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn (Abfallgebührensatzung – AbfGS)“</p> <p><u>Beschluss:</u> <i>Die Verbandsräte der Gemeinden Ottobrunn und Sauerlach haben gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung an der Beschlussfassung zu reinen Fragen der Abfallwirtschaft nicht teilgenommen.</i></p> <p>Die Verbandsversammlung beschließt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost in den Gemeinden Aying, Brunnthäl, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn (Abfallgebührensatzung - AbfGS) in der vorliegenden Fassung.</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 spätestens aber einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes München-Südost in den Gemeinde Aying, Brunnthäl, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 17.11.2022 außer Kraft.</p> <p><u>Sachstandsbericht Neubau Zweckverband München-Südost</u></p> <p>In der Sitzung vom 18.03.2020 stimmte die Verbandsversammlung dem Vorschlag der Verwaltung zu, die bhArchitektengesellschaft mbH München mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Neukonzipierung des Zweckverbandes zu einem Angebotspreis von 36.721,97 € zu beauftragen. Die Studie wurde in der Verbandsversammlung vom 16.09.2020 und am 20.10.2020 dem Bürgermeister und der Verwaltung der Gemeinde Ottobrunn vorgestellt.</p>	9	0

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen
	<p>Auf Grundlage der Studie wurde auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.05.2021 am 29.07.2021 Bauvoranfrage bei der Gemeinde Ottobrunn gestellt. Die Arbeiten wurden zu einem Preis von 37.416,75 € ausgeführt.</p> <p>Die Bauvoranfrage wurde vom Landratsamt München negativ beschieden mit der Begründung, dass die Planung nicht den Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne entspricht. In der Folge wurde der Bauantrag vom Zweckverband zurückgezogen und die Architektengesellschaft mit der Anpassung der Machbarkeitsstudie an die bestehenden Bebauungspläne beauftragt. Hierfür entstanden Kosten in Höhe von 6.624,91 €, die im Haushalt des Jahres 2021 veranschlagt waren. Die angepasste Studie sollte laut Vorschlag der Verwaltung vom 16.03.2022 als Bauantrag bei der Gemeinde Ottobrunn eingereicht werden. Da die Gemeinde Ottobrunn in der Zwischenzeit den Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes (BPL 142) für die Grundstücke Haidgraben 1, 1a und Jägerweg 8 gefasst hatte, entschied die Verbandsversammlung am 16.03.2022, die Entscheidung über weitere Schritte bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.</p> <p>Das gemeinsame Gespräch am 09.11.2022 zwischen Gemeinde Ottobrunn/Planungsverband/ Zweckverband und bhArchitekten brachte erste Erkenntnisse im Bezug auf die weitere Planung, insbesondere in Bezug auf die Zufahrt zum Jägerweg, die Höhenentwicklung und die geplanten Betriebswohnungen. Der Planungsverband geht davon aus, dass ein erster Entwurf eines Bebauungsplanes Ende März 2023 vorgestellt werden kann. Weitere Zusammenkünfte haben am 18.01.2023 und 23.02.2023 stattgefunden. Die Machbarkeitsstudie wurde mit der Gemeinde Ottobrunn abgestimmt. Die geschätzte Bausumme beläuft sich auf ca. 55,0 Mio. €. Der Planungsverband und die Gemeinde Ottobrunn haben das weitere Vorgehen wie folgt skizziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Prognose zum derzeitigen und zukünftigen Verkehr (Zweckverband) • Verkehrs- und Immissionsschutzgutachten (Gemeinde mit Kostenübernahme Zweckverband) • Anregungen zur Grünordnung (Zweckverband) • Statikgutachten Keller (Zweckverband) <p>Im Sinne einer rechtssicheren Vergabe wurde am 16.02.2023 ein Beratungsgespräch bei der Steinbacher Rechtsanwälte PartGmbH München wahrgenommen. Frau Rechtsanwältin Biernath klärte über folgende Punkte auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bisherigen Kosten beziehen sich ausschließlich auf die Erstellung der Machbarkeitsstudie und waren nicht ausschreibungspflichtig • die Objektplanung ist aufgrund der Bausumme europaweit auszuschreiben • 20 % der Bausumme können unterschwellig vergeben werden (z. B. Statikgutachten Keller) • die bhArchitekten dürfen sich weiterhin an Ausschreibungen beteiligen, dürfen dabei aber keinen Wissensvorsprung haben 		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen den Beschluss
	<ul style="list-style-type: none"> • die Projektsteuerungskosten und die Projektplanerkosten sind ausschreibungspflichtig und belaufen sich auf ca. 2 % der Bausumme <p>Laut Frau RA'in Biernath sind dies die nächsten Schritte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung B-Plan 2. detaillierte Kostenschätzung, um Fördermittel zu beantragen; Kontaktaufnahme mit Regierung von Oberbayern (Förderstelle), um förderschädliche Handlungen zu vermeiden 3. Statikstudie Keller beauftragen (vorher Förderstelle) 4. Ausschreibung und Beauftragung Projektplaner und Projektsteuerer <p>Eine Anfrage bei der Regierung hat ergeben, dass das Vorhaben nicht förderfähig ist, weil der Zweckverband eine beitrags- und gebührenfinanzierte kommunale Einrichtung ist. Die schriftliche Stellungnahme hierzu steht noch aus. Abweichend von den Ausführungen von Frau Rechtsanwältin Biernath muss vor Erstellung des Bebauungsplans die Statikstudie des Kellers durchgeführt werden. Daher erhielt das renommierte Ingenieurbüro BPR Dr. Schäpertöns Consult GmbH & Co. KG am 21.09.2023 mit einem anspruchsvollen Auftrag. Die Aufgabe bestand darin, eine gründliche Substanzerkundung durchzuführen und die Überbaubarkeit des Kellergeschosses zu bewerten. Der Auftragswert beläuft sich dabei auf eine Summe von 10.547,92 €.</p> <p>Die Ergebnisse dieser sorgfältigen Untersuchung wurden mit den bhArchitektengesellschaft mbH besprochen und zeigen, dass herkömmliche Bautechniken wie Betonfertigteile, Stahlbeton oder Ziegelbauweise nicht geeignet sind, um den bestehenden Keller zu erhalten. Um diesen weitgehend zu bewahren, wird eine Holzständerbauweise vorgeschlagen. Zur Stabilisierung des Kellergeschosses sind lediglich drei zusätzliche Stützen erforderlich. Die Umsetzung dieser Stützen ist technisch unkompliziert und stellt keine bedeutende bautechnische Herausforderung dar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Gründächer und Photovoltaikanlagen zu integrieren. Diese ökologische Bauweise mit Holzständern, begrünten Dächern und einer zusätzlichen Photovoltaikanlage trägt zu nachhaltigem Bauen bei.</p> <p>Allerdings müssen zwingend die beiden obersten Geschosse, der 5. und 6. Stock, aufgrund geringerer Verkehrslasten als Wohnbereiche konzipiert und genutzt werden. Diese Entscheidung ist notwendig, um die Gesamtstabilität des Gebäudes zu gewährleisten und gleichzeitig eine effiziente Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen.</p> <p>Projektstand 06/2024: Laut Auskunft des Planungsverbandes sind die Planunterlagen, wie Satzung, Planzeichnung und Begründung entsprechend der Korrekturen der Gemeinde Ottobrunn vom Januar 2024 angepasst worden. Aktuell (Stand 02.06.2024) befinden sich die Planunterlagen in der internen Qualitätsprüfung des Planungsverbandes. Die aktualisierten Unterlagen werden Anfang Juni nochmals an die Gemeinde Ottobrunn gesendet.</p> <p>Nach Freigabe der Gemeinde werden die Planunterlagen an alle Planbeteiligten weitergeleitet, um Rückmeldung einzuholen.</p>		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen
	<p>Um die Planunterlagen endgültig zu erstellen, fehlt derzeit noch das Immissionsschutzgutachten. Eine Beteiligung ohne dieses Gutachten wird als nicht zielführend erachtet.</p> <p>Gemäß Auskunft der Gemeinde Ottobrunn ist das Gutachten beauftragt. Eine Fertigstellung scheidet momentan an den noch ausstehenden Ergebnissen der Verkehrszählung. Diese sollen laut Auskunft des Planungsbüros noch vor der Sommerpause feststehen. Eine Behandlung im Gremium kann also frühestens nach der Sommerpause erfolgen.</p> <p>Projektstand 10/2025:</p> <p>11/2024 Beratung B-Plan-Entwurf und Grünordnungsplan im Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Ottobrunn; frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird einstimmig beschlossen</p> <p>Mitteilung zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 28.11.2024 bis 17.01.2025</p> <p>01/2025 bis 24.01.2025 Eingang fast aller behördlichen Stellungnahmen</p> <p>02/2025 25.02.2025 Eingang der Stellungnahme des Landratsamtes München</p> <p>04/2025 Planungsverband stellt Fragenkatalog an (Gemeinde Ottobrunn, bhArchitekten und) Zweckverband: Stellplätze, Fluchtwege & Gefahrstoffe, Bodenbeschaffenheit, Versickerung und Tragfähigkeit, Maßnahmen zur Abwasser- und Regenwasserbeseitigung</p> <p>Forderung gegenüber Zweckverband: Erstellung eines geotechnischen Gutachtens mit Angaben zu den Versickerungseigenschaften des Grundstücks sowie Entwässerungskonzept für die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>07/2025 Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung ist vom Planungsverband abgeschlossen</p> <p>09/2025 Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung ist von der Gemeinde Ottobrunn fast abgeschlossen, es fehlen noch Auskünfte des zuständigen Fachplaners zum Entwässerungskonzept</p> <p>09/2025 Durchführung einer artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Auswirkung auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten)</p> <p>Herbst 2025 Abwägung und Entwurf des B-Planes sollen im Gemeinderat vorgestellt werden, um formelle Beteiligung einzuleiten</p> <p>Der Sachstandsbericht zum Neubau des Zweckverbandes wird ohne Beschluss zur Kenntnis genommen.</p>		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen den Beschluss
8	<p><u>Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes München-Südost vom Grundstück Autobahnmeisterei Hohenbrunn, Putzbrunner Straße 102, Hohenbrunn</u></p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Südbayern, besitzt auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 136/1 der Gemarkung Hohenbrunn, Putzbrunner Straße 102, eine Autobahnmeisterei mit Heizhaus, KFZ-Werkstatt und einem zentralen Waschplatz für Großfahrzeuge. Der Waschplatz ist nicht überdacht. Er ist für die Reinigung und Pflege der Großfahrzeuge, Kehrmaschinen und Räumgeräte im Winterdienst gedacht. Die Entwässerung des Waschplatzes erfolgt über einen Koaleszenzabscheider in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes.</p> <p><u>Feststellung:</u> Mit Schreiben vom 16.09.2025 beantragt die Autobahn GmbH des Bundes die Erlaubnis der Einleitung von Niederschlagswasser vom nicht überdachten Waschplatz. Die Autobahn GmbH des Bundes teilt mit, dass der derzeitige Waschplatz sich zentral im Gehöft der AM Hohenbrunn, unmittelbar gegenüber der großen KFZ-Werkstatt befindet. Die AM Hohenbrunn besitzt ausschließlich 3- und 4-achsige LKW und Kehrmaschinen. Mit der Erstellung einer Überdachung und der dadurch bedingten Aufstellkonstruktion wird eine Zufahrt zu den LKW-Stellplätzen und vorwiegend zur Werkstatt nicht mehr uneingeschränkt möglich sein. Besonders mit den angebauten Räumgeräten im Winterdienst wird die Zufahrt unmöglich.</p> <p>Bei den erforderlichen Reinigungsarbeiten an den vorher genannten Großfahrzeugen werden bzw. müssen die Transporteinheiten Kipper und Kehrmaschinenaufbauten in Kippstellung gebracht werden. Die hierdurch entstehende Fahrzeughöhe von 5 m und höher erfordert eine entsprechend hohe Überdachung über der Waschplatzfläche. Eine solches Bauwerk bedeutet einen erhöhten Betriebsaufwand im Hinblick auf Reinigung, Wartung, Arbeitssicherheit/-schutz und Winterdienst.</p> <p>Die Überdachung der Waschfläche erfordert die Errichtung einer statisch aufwändigen Konstruktion. Diese würde die Beweglichkeit der Fahrzeuge auf dem Gelände, besonders im Winter erheblich einschränken. Mit Beschädigungen an den Stützen ist im Zuge des Rangierens der großen Fahrzeuge zu rechnen. Die zu entwässernde Fläche wird im Rahmen der Sanierungsarbeiten auf den Waschplatz begrenzt, welcher entsprechend aufgekantet, betoniert und profiliert wird. Die restliche Hoffläche wird über entsprechend gestaltetes Gefälle auf Sickerschächte entwässert.</p> <p>Im Regenwetterfall wird das von der nicht überdachten Fläche abfließende Regenwasser mit über den Koaleszenzabscheider abgeführt. Die zusätzlich eingeleitete Regenwassermenge wird auf der Grundlage der Fläche über die Abwassergebühr mit berechnet.</p>		

Top	Sachverhalt - Beratung - Beschluss	Für den Beschluss	Gegen den Beschluss
9	<p>Die Gebühr für die Regenwassermenge berechnet sich wie folgt:</p> <p>nicht überdachte Waschplatzfläche 12 m x 7,8 m = 93,6 m² Jahresniederschlagsmenge (Kostra) 0,95 m³/a Abflussbeiwert 0,9 Abwassergebühr 2,86 €/m³</p> <p>Berechnung: 93,6 m² x 0,95 m³/a x 0,9 x 2,86 €/m³ = <u>228,88 €</u></p> <p>Die Funktion des Koaleszenzabscheiders ist im Rahmen der durchzuführenden Eigenüberwachung monatlich mit zu kontrollieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Wartung, Entleerung und Reinigung ist durch ein fachkundiges Unternehmen entsprechend der einschlägigen DIN-Vorschriften vornehmen zu lassen. Nachweise und Prüfberichte sind vorzulegen.</p> <p>Nach den Grundsätzen des § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das auf einem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser einem Gewässer zuzuführen.</p> <p>Nach der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes München-Südost EWS § 4 Abs. 3 besteht für Niederschlagswasser kein Anschluss- und Benutzungsrecht. Der Zweckverband kann nach § 4 Abs. 5 EWS Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen oder baurechtlichen Gründen erforderlich ist. Ein entsprechender Antrag wurde hierzu am 16.09.2025 an den Zweckverband München-Südost gestellt.</p> <p>Nach Abwägung der vorliegenden Erkenntnisse über die Einleitung von Niederschlagswasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal schlägt die Verwaltung vor, der Einleitung befristet auf 20 Jahre und in jederzeit widerruflicher Weise zu zustimmen.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Die Einleitung von Niederschlagswasser, vom nicht überdachten Waschplatz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 136/1 der Gemarkung Hohenbrunn, Putzbrunner Straße 102 in 85662 Hohenbrunn in den öffentlichen Schmutzwasserkanal, wird gemäß § 4 Abs. 5 EWS auf 20 Jahre befristet und in jederzeit widerruflicher Weise gestattet. Sie erlischt bei Vornahme baulicher Veränderungen.</p> <p>Die Verwaltung wird ermächtigt eine Sondervereinbarung mit dem Grundstückseigentümer entsprechend § 7 EWS abzuschließen.</p> <p><u>Genehmigung der Niederschrift vom 25.06.2025</u></p> <p>Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 25.06.2025 wurde allen VRinnen und VR per E-Mail bzw. Post am 06.10.2025 geschickt.</p>	16	0

